

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0034(10)
gel. VB zur öAnh am 8.10.2018 -
GKV-VEG
1.10.2018



BKK Dachverband e.V.
Mauerstraße 85
10117 Berlin
TEL (030) 2700406-200
FAX (030) 2700406-222
politik@bkk-dv.de
www.bkk-dachverband.de

— **Stellungnahme**
des BKK Dachverbandes e.V.

vom 01.10.2018

— **zum Antrag „Absenkung der Krankenversicherungs-**
beiträge für freiwillig gesetzlich versicherte Selbst-
ständige“ der FDP Fraktion
(Drucksache 19/4320)

In ihrem Antrag „Absenkung der Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige“ fordert die FDP-Fraktion, die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige auf die Geringfügigkeitsgrenze, in Höhe von derzeit 450 Euro, abzusenken.

Grundlage für die Beitragsbemessung bei hauptberuflich Selbständigen bilden die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte. Eine **Verbeitragung des tatsächlichen Einkommens**, wie im Antrag vorgeschlagen, entspricht geltendem Recht. Dies trifft auch auf die Forderung nach einem **jährlich rückwirkenden Nachweis von Einkünften anhand des Einkommensteuerbescheides** zu.

Als hauptberuflich ausgeübt ist eine selbständige Tätigkeit anzusehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Wenngleich die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 EUR für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit einer selbständigen Tätigkeit keine Bedeutung hat, erscheint es realitätsfremd, bei hauptberuflich Selbständigen pauschal ein Einkommen in Höhe von 450 EUR zu unterstellen. Es kommt äußerst selten vor, dass jemand über Jahre hauptberuflich ein Geschäft führt und dabei dauerhaft unter 450 Euro verdient. Eine Beitragsbemessung auf dieser Einkommensbasis dürfte die absolute Ausnahme sein.

Zu beachten ist außerdem, dass die Verbeitragung der freiwilligen Mitglieder im Durchschnitt kostendeckend erfolgen muss. Freiwillige Mitglieder dürfen nicht zu Lasten der Pflichtversicherten unverhältnismäßig niedrige Beitragskonditionen erhalten und in der Folge die Solidargemeinschaft der Beitragszahler belasten. Dieses gilt umso mehr, als die Beitragsbemessung bei Selbständigen nicht wie bei anderen Versicherten an das Bruttoeinkommen, sondern an das Nettoeinkommen anknüpft und damit steuerrechtliche Gestaltungsvorteile genutzt werden können. Insofern lehnen die Betriebskrankenkassen den Vorschlag einer **Absenkung der Mindestbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige auf 450 Euro monatlich** ab.

Darüber hinaus ist die Beitragsbemessung bei hauptberuflich Selbständigen im Gesamtgefüge zu betrachten; folgende Aspekte gilt es zu berücksichtigen:

- Aufrechterhaltung der Grundprinzipien der solidarischen Finanzierung der GKV
Das Solidarprinzip ist die Basis der GKV. Änderungen der Beitragsbemessung einzelner Personengruppen dürfen nur mit Blick auf das Gesamtgefüge erfolgen.
- Einpreisen steuerrechtlicher Vorteile bei Selbstständigen
Bei hauptberuflich Selbstständigen wird das Nettoeinkommen verbeitragt, so dass bei den Erwägungen zur Reduzierung der Beiträge für diese Personengruppe deren steuerrechtlicher Gestaltungsspielraum einzubeziehen ist sowie auch die Wahlfreiheit zwischen GKV und PKV.
- Beitragsgerechtigkeit gewährleisten
Eine Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige kann nur mit Blick auf andere Personenkreise diskutiert werden. Die Zielsetzung des Konstrukts von Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen und damit der Differenzierung zwischen *freiwillig versicherten hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen* sowie *sonstigen freiwilligen Mitgliedern* muss auch zukünftig beibehalten werden. Eine Bevorzugung der hauptberuflich Selbstständigen, die durch die Solidargemeinschaft finanziert würde, ist strikt abzulehnen. Nur durch eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Personengruppen der freiwillig in der GKV Versicherten wird eine angemessene und insgesamt ausgewogene Beitragsbelastung gewährleistet. Härtefälle sollten durch sozialrechtliche Mechanismen aufgefangen werden und nicht durch die GKV und deren Beitragszahler.
- Keine Subvention prekärer Selbstständigkeit durch die Solidargemeinschaft der GKV
Das mit einer selbstständigen Tätigkeit verbundene Unternehmerrisiko darf nicht – auch nicht partiell – auf andere übertragen werden, auch nicht auf die Beitragszahler der GKV. Es sollten keine weiteren (politischen) Anreize für die Verlagerung von regulär sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in prekäre Klein- bzw. Scheinselbstständigkeiten geschaffen werden.
- Kostendeckende Verbeitragung sicherstellen
Eine kostendeckende Verbeitragung über alle Personenkreise der Solidargemeinschaft der GKV muss gewährleistet werden.

Die Betriebskrankenkassen befürworten in diesem Zusammenhang die geplante Absenkung Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige auf

den achtzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße, wie im Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) vorgesehen.

Eine **Anpassung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Studenten** ist abzulehnen. Für Studierende gilt bereits eine besondere Bemessungsgrenze, die vor dem Hintergrund deren besonderer wirtschaftlicher Situation geschaffen wurde. Es gilt der monatliche BAföG-Bedarfssatz für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen (2018: 649 Euro monatlich). Flankiert wird dieses durch die Möglichkeit der (beitragsfreien) Familienversicherung bzw. einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung durch das BAföG.